

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 i. V. m. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den naturnahen Ausbau der Weser-Lutter im Bereich Leithenhof und Fohlenwiese**

Die Stadt Bielefeld – Umweltamt hat gemäß § 68 Abs. 1 i. V. m. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Planfeststellung für den naturnahen Ausbau der Weser-Lutter im Bereich Leithenhof und Fohlenwiese beantragt. Die geplanten Maßnahmen erstrecken sich von der Brücke Heeper Straße (Gewässer-km 4,900) bis ca. 50 m östlich der Straße Am Venn (Gewässer-km 6,100) sowie von der Eckendorfer Straße (Gewässer-km 3,300) bis zur Lutterbrücke am Friedhof Heepen ca. 100 m westlich der Vogteistraße (Gewässer-km 4,200). Im Zusammenhang mit dem Gewässerausbau ist ein Neubau der Brücken Vogteistraße, Heeper Straße und verschiedener Gehwegbrücken vorgesehen. Die Stauanlage am Meyer zu Heepen Weg wird zurückgebaut und durch ein flächiges Raugerinne ersetzt.

Einzelheiten ergeben sich aus den dem Antrag beigelegten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen zu Art und Umfang des Vorhabens.

Gem. § 3 c UVPG i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 2 UVPG NRW ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach danach notwendiger Prüfung des Einzelfalls (Nr. 3 der Anlage 1 zu § 1 UVPG NRW) wurde entschieden, dass in diesem Verfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Planfeststellung des beantragten Vorhabens zu erwarten sind.

Nach § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ist der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen des Vorhabens) für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme auszulegen.

Die Unterlagen liegen in der Zeit vom 20.02.2017 bis 20.03.2017 (einschließlich) jeweils montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, außerdem donnerstags von 14.30 bis 18.00 Uhr, im Übrigen nach Vereinbarung, an folgenden Stellen aus:

Umweltamt der Stadt Bielefeld, August-Bebel-Straße 75-77, 33602 Bielefeld, Neubau 2. Etage, Zi.-Nr. A118 (Ansprechpartner: Herr Mittmann Tel. 05 21 / 51- 6718 oder Frau Giese-Grohmann, Tel. 05 21 / 51- 2886)

Bezirksamt Heepen, Salzufler Straße 13, 33719 Bielefeld, Zi.-Nr. 19 (Ansprechpartner Herr Lötzke, Tel. 05 21 / 51-3955).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum 03.04.2017 (einschließlich) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bielefeld, Umweltamt, August-Bebel-Straße 75-77, 33602 Bielefeld, Einwendungen gegen den Plan erheben. Es handelt sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden kann. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Während der Auslegungsfrist können auch am Auslegungsort im Bezirksamt zu den dort ausliegenden Unterlagen Einwendungen zur Niederschrift vorgebracht oder dort schriftlich eingereicht werden.

Aus der den Einwand enthaltenen Eingabe muss die vollständige Anschrift der Einwenderin / des Einwenders zu ersehen sein. Es wird empfohlen, in ihr außerdem die Gründe des Einwandes darzulegen. In der Einwendung sollte zudem die katasteramtliche Bezeichnung des Grundstücks der Einwendenden / des Einwendenden (Gemarkung, Flur, Flurstück) angegeben werden.

Gleichförmige Eingaben, die die Anforderungen des § 17 Abs. 1 VwVfG NRW nicht erfüllen, werden nicht berücksichtigt. Ferner bleiben gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt, als Unterzeichnerinnen / Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden in einem gesonderten Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie / ihn verhandelt werden.

Die Auslegung wird hiermit gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG NRW ortsüblich bekanntgemacht.

Bielefeld, den 08.02.2017

Stadt Bielefeld  
I. V.

Anja Ritschel  
Erste Beigeordnete